

Stellungnahme zum Antrag „Die Einkommensteuer moderner und familienfreundlicher gestalten: Einführung eines gerechten Familiensplittings“ (Drucksache 20/4102)

zum Antrag der Fraktion der SPD im Landtag Schleswig-Holstein;
Stellungnahme von Michaela Hermann, Bertelsmann Stiftung

Sehr geehrter Herr Dirschauer,

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6436

Das Ziel, die Einkommensteuer familienfreundlicher und gleichstellungspolitisch zeitgemäßer auszugestalten, unterstützen wir. Der Antrag benennt zutreffend, dass das geltende Ehegattensplitting in seiner heutigen Form Fehlanreize setzen kann, weil es vor allem Haushalte mit ungleich verteilten Einkommen begünstigt und damit die eigenständige Erwerbstätigkeit der zweitverdienenden Partner:in schwächt.

Gleichzeitig gehen die im Antrag vorgeschlagenen Lösungen aus unserer Sicht in der vorliegenden Form nicht weit genug beziehungsweise bleiben in zentralen Punkten zu unbestimmt. Das betrifft insbesondere die konkrete Ausgestaltung des vorgeschlagenen *Familiensplittings* und dessen Verhältnis zu bestehenden familienbezogenen Leistungen. Den folgenden Anmerkungen sei daher die grundsätzliche Empfehlung vorangestellt, dass eine Reform der Ehe- und Familienbesteuerung eigenständige Erwerbstätigkeit fördern, Kinder anstelle der Ehe selbst in den Mittelpunkt rücken und zugleich auch Familien mit niedrigen Einkommen wirksam erreichen sollte. Eine Weiterentwicklung in Richtung eines Familienrealsplittings könnte die Ziele des Antrags dahingehend erreichen.

1. Kinder unabhängig vom Familienstand der Eltern steuerlich gleich und als eigenständiger Faktor berücksichtigen

Den Gedanken, Kinder unabhängig vom Familienstand der Eltern stärker und eigenständiger zu berücksichtigen, halten wir für richtig. Die Vielfalt der Familienformen hat in den vergangenen Jahrzehnten zugenommen. Im Jahr 2024 gab es in Deutschland 11,831 Millionen Familien; davon waren 66,5 % Ehepaare, 9,7 % Lebensgemeinschaften und 23,8 % Alleinerziehende (Destatis 2025c). Unter Familien mit minderjährigen Kindern waren 68,8 % Ehepaare, 12,1 % Lebensgemeinschaften und 19,2 % Alleinerziehende (Destatis 2025d). Daraus folgt, dass Kinderförderung nicht allein an den Status der Ehe anknüpfen sollte.

Allerdings sollte die Kritik am Status quo präzise formuliert werden. Kinder werden im geltenden Steuerrecht bereits berücksichtigt: § 31 EStG regelt ausdrücklich, dass das Existenzminimum von Kindern durch Kindergeld oder durch die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 EStG von der Einkommensteuer freigestellt wird (EStG § 31). Das Defizit des bisherigen Systems liegt daher weniger in einer fehlenden Berücksichtigung von Kindern insgesamt als vielmehr darin, dass die größte ehebezogene Entlastung eben nicht an Kinder, sondern an die Einkommensverteilung zwischen den Erwachsenen gekoppelt ist. Eine Reform sollte deshalb klar zwischen ehebezogener und kindbezogener Förderung unterscheiden.

2. Insbesondere Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen entlasten

Diese sozialpolitische Stoßrichtung begrüßen wir. Gerade hier bleibt der Antrag jedoch am unklarsten. Ein steuerliches Familientarifsplitting (zur Definition siehe Punkt 3) entlastet nur diejenigen Haushalte, bei denen überhaupt Einkommensteuer anfällt. Der Wissenschaftliche Dienst verweist darauf, dass höhere Einkommensbereiche wesentlich stärker vom Familientarifsplitting profitieren würden, während Familien mit niedrigen Einkommen kaum bis gar nicht profitieren würden (Bundestag 2018).

Aus unserer Sicht sollte deshalb ausdrücklich geregelt werden, wie Kindergeld, Kinderfreibetrag und gegebenenfalls weitere Leistungen in ein neues System eingebunden werden. An dieser Stelle bleibt der Antrag unklar. Damit ist auch nicht sicher, dass das angestrebte Ziel einer Entlastung niedriger und mittlerer Einkommen tatsächlich erreicht werden kann. Der Antrag beschreibt damit ein sozialpolitisch richtiges Ziel, benennt aber den dazu passenden Mechanismus noch nicht hinreichend konkret. Empfehlenswert wäre an dieser Stelle, mögliche Steuermehreinnahmen, wie sie zum Beispiel über eine Reform hin zum Familienrealsplitting entstehen würden (siehe Punkt 3), über konkretere Mechanismen in Haushalte mit Kindern zurückfließen zu lassen. Hier wäre zum Beispiel eine Erhöhung des Elterngeldes zur Unterstützung von Eltern in der frühen Kinderphase plausibel (Bertelsmann Stiftung 2025).

3. Insbesondere für Frauen nachteilige Erwerbsanreize abbauen

Auch dieses Ziel ist aus unserer Sicht richtig. Frauen verdienen im Durchschnitt weiterhin weniger als Männer, arbeiten deutlich häufiger in Teilzeit und übernehmen in Paarhaushalten mit Kindern noch immer überproportional oft die Sorgearbeit (Destatis 2025a; Destatis 2025b; Destatis 2026a; Destatis 2023). Der Wissenschaftliche Beirat des Bundesfinanzministeriums hebt hervor, dass das heutige System die Grenzbelastung für Zweitverdienende erhöht; die Belastung mit Steuern und Sozialabgaben beim Eintritt des Zweitverdieners in ein Beschäftigungsverhältnis in Deutschland liegt bei 55 % (BMF-Beirat 2018). Die Erwerbstätigkeit von Frauen wird auch nach der Kinderphase durch das bestehende Splittingsystem gehemmt (Bertelsmann Stiftung 2026).

Allerdings ist nicht jedes *Familienplitting* automatisch geeignet, dieses Problem zu lösen. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages unterscheidet ausdrücklich zwischen *Familientarifsplitting* und *Familienrealsplitting*; beide Modelle folgen unterschiedlichen Logiken und haben unterschiedliche Arbeitsmarkt-, Verteilungs- und Fiskalwirkungen. Beim Familientarifsplitting wird das zu versteuernde Haushaltseinkommen auf Familienmitglieder („parts“) verteilt. Entsprechend würde ein Haushalt bei einem Tarifsplitting die bestehenden parts der zwei Ehepartner mit weiteren parts (die Kinder im Haushalt) ergänzen. Beim Familienrealsplitting steht demgegenüber die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsverpflichtungen im Vordergrund (Bundestag 2022); es folgt damit dem steuerlichen Leistungsfähigkeitsprinzip. Der vom höherverdienenden Partner auf die zweitverdienende Partnerin übertragbare Betrag würde hier also auf zum Beispiel 13.805 Euro – analog zur Deckelung im Unterhaltsrecht – begrenzt und damit der Splittingvorteil beschränkt (Bertelsmann Stiftung 2022).

Insbesondere ein Familientarifsplitting hält an einer gemeinsamen steuerlichen Bemessung der Familie fest und kann damit die Logik der Zusammenveranlagung inklusive der bestehenden

Fehlanreize jedenfalls teilweise fortschreiben, denn durch die progressive Einkommensteuer entsteht beim Teilen des Einkommens ein steuerlicher Vorteil (Splittingvorteil), der umso größer ist, je höher der Divisor ist (Bundestag 2018; Bundestag 2022; DIW o.J.). Soll der Abbau negativer Erwerbsanreize tatsächlich erreicht werden, sollte der Antrag genauer darlegen, wie stark die Besteuerung weiterhin an die gemeinsame Einkommenssituation der Familie anknüpfen soll und wo eigenständige Erwerbstätigkeit der Erwachsenen steuerlich sichtbar gemacht wird. Gleichermaßen würde ein Familientarifsplitting besserverdienende Haushalte mehr entlasten als einkommensschwache Familien. Die Zielkonflikte zwischen Kinderorientierung, Entlastung niedriger und mittlerer Einkommen, dem Abbau negativer Erwerbsanreize und die sinnvolle Einbeziehung bestehender Leistungen werden im Antrag nicht hinreichend beschrieben. Solange der Antrag daher diese Grundentscheidung zwischen Familienreal- und Familientarifsplitting offenlässt, bleibt unklar, ob eben jene Ziele überhaupt gleichzeitig erreichbar sind. Zudem ist zu empfehlen, Steuermindereinnahmen (bei einem Tarifsplitting) bzw. Steuermehreinnahmen (bei einem Realsplitting) bei den jeweiligen Reformoptionen gegenüberzustellen.

4. Bestehende familienbezogene Leistungen sinnvoll einbeziehen

Die Einbeziehung bestehender Leistungen halten wir für unabdingbar. Gerade hier entscheidet sich, ob eine Reform einfach, transparent und sozial ausgewogen oder im Ergebnis widersprüchlich wird. Bereits heute besteht ein Zusammenspiel aus Ehegattensplitting, Kindergeld, Kinderfreibetrag und weiteren familienbezogenen Leistungen. Der Antrag benennt diesen Punkt, lässt aber offen, welche Leistungen erhalten bleiben, welche ersetzt und welche ergänzt werden sollen.

Diese Offenheit ist problematisch, weil die Wechselwirkungen erheblich sind. Das zeigt bereits die Diskussion um ausländische Modelle. Der Wissenschaftliche Dienst verweist darauf, dass beim französischen Familientarifsplitting der Steuerentlastungseffekt pro zusätzlichem halben „part“ auf 1.570 Euro begrenzt ist; zugleich werden dort familienbezogene Leistungen parallel gewährt, während in Deutschland das Kindergeld mit dem Kinderfreibetrag verrechnet wird (Bundestag 2022). Die gleiche Ausarbeitung sowie frühere Bundestagsanalysen machen deutlich, dass steuerliche Familienförderung ohne flankierende Leistungen für Haushalte mit geringen Einkommen regelmäßig unzureichend bleibt (Bundestag 2018; Bundestag 2022). Daraus ergibt sich auch, dass bei einer Reform hin zum Tarifsplitting der Kinderfreibetrag lediglich durch einen zusätzlichen Splittingfaktor ersetzt werden würde, nicht aber benennt, ob zum Beispiel das Kindergeld im Rahmen der Günstigerprüfung weiter gegengerechnet würde (DIW 2013). Aus unserer Sicht sollte der Antrag daher klarer benennen, wie eine Reform mit dem Kindergeld, den Kinderfreibeträgen und dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende verzahnt werden soll, um Lücken und Fehlanreize zu vermeiden.

Zur Übergangsregelung

Der Antrag sieht vor, dass Ehepartner:innen in bestehenden Ehen die heutige Regelung weiter in Anspruch nehmen können. Ein solcher Bestandsschutz ist sinnvoll und begrüßenswert, um Härten zu vermeiden. Gleichzeitig würde er mögliche Wirkungen einer Reform jedoch deutlich verlangsamen und zugleich neue Stichtagsungleichheiten schaffen. 2024 wurden 349.200 Ehen geschlossen; zugleich lebten Ende 2024 34,6 Millionen Erwachsene in einer Ehe (Destatis 2026b). Wenn allein neue Ehen einem anderen System unterfallen, bauen sich eventuelle Fiskal- und

Arbeitsmarkteffekte nur schrittweise auf. Auch hierzu wäre daher eine genauere Begründung, unter Berücksichtigung der sich verändernden Haushaltskonstellationen und steigender Erwerbstätigkeit bei Frauen in Ehen, die neu geschlossen werden, hilfreich.

Zusammenfassung

Zusammenfassend halten wir die Problembeschreibung des Antrags in wesentlichen Teilen für zutreffend: Das heutige Ehegattensplitting setzt Fehlanreize für Zweitverdienende, orientiert sich primär an der Einkommensverteilung zwischen Erwachsenen und passt nur begrenzt zu einer Familienpolitik, die Kinder und eigenständige Erwerbstätigkeit stärker in den Mittelpunkt rücken will. Für ein funktionierendes Reformkonzept sollte vor allem die konkrete Ausgestaltung eines „Familiensplittings“ (Tarif oder Realsplitting), seine Wirkungen für niedrige und mittlere Einkommen, die tatsächlichen Arbeitsanreizeffekte sowie die Einbindung bestehender familienbezogener Leistungen präziser geregelt werden und so ausgestaltet werden, dass sie die gesetzten Ziele auch tatsächlich erreichen. Im nächsten Schritt befürworten wir neben der Formulierung der Leitidee die Konkretisierung der steuerlichen, sozialpolitischen und rechtlichen Umsetzung.

Quellenverzeichnis

Antrag 2026: Schleswig-Holsteinischer Landtag: „Die Einkommensteuer moderner und familienfreundlicher gestalten: Einführung eines gerechten Familiensplittings“. Drucksache 20/4102, 13.02.2026,

<https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/04100/drucksache-20-04102.pdf>

Bertelsmann Stiftung 2022: Becker, Johannes: Ehegattenbesteuerung in Deutschland.

Bertelsmann Stiftung, 2022, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/220121_Expertise_Ehegattenbesteuerung.pdf

Bertelsmann Stiftung 2025: Bertelsmann Stiftung: Frauen und Männer wollen die bezahlte Elternzeit gleichmäßig aufteilen – tun es aber nicht. Pressemitteilung vom 27.03.2025,

<https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2025/maerz/frauen-und-maenner-wollen-die-bezahlte-elternzeit-gleichmaessig-aufteilen-tun-es-aber-nicht>

Bertelsmann Stiftung 2026: Herrmann, Fiona; Kinne, Lavinia; Wrohlich, Katharina:

Erwerbsbeteiligung von Frauen ab 45 - Empirische Evidenz zum Einfluss finanzieller Anreize.

Bertelsmann Stiftung, 2026, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2026/maerz/nach-kinderphase-ehegattensplitting-bremst-beschaeftigung-von-frauen-aus>

BMF-Beirat 2018: Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen: Zur Reform der Besteuerung von Ehegatten. Gutachten, 2018,

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschäftsbereich/Wissenschaftlicher_Beirat/Gutachten_und_Stellungnahmen/Ausgewaehlte_Texte/2018-09-27-Gutachten-Besteuerung-von-Ehegatten-anlage.pdf

Bundestag 2018: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Ausarbeitung

Familiensplitting. WD 4 - 3000 - 056/18, 2018,

<https://www.bundestag.de/resource/blob/554390/35d8c2b042cb827d5b4b80eb5d885607/WD-4-056-18-pdf-data.pdf>

Bundestag 2019: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Dokumentation

Einzelfragen zur Verteilungswirkung des Ehegattensplittings. WD 4 - 3000 - 157/19, 2019,

<https://www.bundestag.de/resource/blob/677348/WD-4-157-19-pdf.pdf>

Bundestag 2022: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Grundtypen eines

Familiensplittings. WD 4 - 3000 - 048/22, 2022,

<https://www.bundestag.de/resource/blob/894890/ebc2fd58a8fae963ff45c0f07a3b0f92/WD-4-048-22-pdf-data.pdf>

Destatis 2023: Statistisches Bundesamt: 69 % der Mütter minderjähriger Kinder waren 2022 erwerbstätig. Pressemitteilung Nr. 323 vom 16.08.2023,

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/08/PD23_323_12.html

Destatis 2025a: Statistisches Bundesamt: Gender Pay Gap sinkt 2024 im Vergleich zum Vorjahr von 18 % auf 16 %. Pressemitteilung Nr. 056 vom 13.02.2025,

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/02/PD25_056_621.html

Destatis 2025b: Statistisches Bundesamt: Gender Gap Arbeitsmarkt sinkt 2024 auf 37 %.

Pressemitteilung Nr. 081 vom 06.03.2025,

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/03/PD25_081_621.html

- Destatis 2025c:** Statistisches Bundesamt: Familien nach Lebensform und Kinderzahl in Deutschland. Jahr 2024, Stand 19.05.2025,
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-1-familien.html>
- Destatis 2025d:** Statistisches Bundesamt: Familien mit minderjährigen Kindern in der Familie nach Lebensform und Kinderzahl. Jahr 2024, Stand 13. April 2026,
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-5-familien.html>
- Destatis 2026a:** Statistisches Bundesamt: 28 % der Teilzeitbeschäftigten arbeiten auf eigenen Wunsch reduziert. Pressemitteilung Nr. N007 vom 16.01.2026,
https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/01/PD26_N007_13.html
- Destatis 2026b:** Statistisches Bundesamt: Zahl der Eheschließungen auf niedrigstem Stand seit 1950. Pressemitteilung Nr. N010 vom 04.02.2026,
https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/02/PD26_N010_126.html
- DIW 2013:** Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung: Französisches Familiensplitting taugt nur bedingt als Vorbild. Pressemitteilung vom 6. März 2013,
https://www.diw.de/de/diw_01.c.416959.de/franzoesisches_familiensplitting_taugt_nur_bedingt_als_vorbild.html
- DIW 2017:** Bach, Stefan; Geyer, Johannes; Haan, Peter; Wrohlich, Katharina: Ehegattenbesteuerung: Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag schafft fiskalische Spielräume. DIW Wochenbericht 13/2017,
https://www.diw.de/de/diw_01.c.555136.de/publikationen/wochenberichte/2017_13/ehegattenbesteuerung_individualbesteuerung_mit_uebertragbarem_grundfreibetrag_schafft_fiskalische_spielraeume.html
- DIW o.J.:** Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung: Familiensplitting. DIW Glossar, o.J.,
https://www.diw.de/de/diw_01.c.433515.de/familiensplitting.html
- EStG § 31:** Einkommensteuergesetz, § 31 Familienleistungsausgleich. https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_31.html
- Familienportal des Bundes o.J.:** Familienportal: Was regelt das Sorgerecht? Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
<https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/trennung/sorgerecht-umgangsrecht-und-namensrecht/was-regelt-das-sorgerecht--126082>
- ifo 2025:** ifo Institut: Einkommen von Frauen sinken nach Heirat um 20 %. Pressemitteilung vom 07.03.2025, <https://www.ifo.de/pressemitteilung/2025-03-07/einkommen-von-frauen-sinken-nach-heirat>